

Aktenzeichen:
4 O 114/24



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

- In dem Rechtsstreit

XXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: xxx

gegen

xxx

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: xxx

Prozessbevollmächtigte: xxx

wegen Rückabwicklung aus Kauf von *Tesla Model Y 2022*

- hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht xxx als Einzelrichterin am 12.05.2025 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2025 für Recht erkannt:

- - 1. Die Klage wird abgewiesen.
 - 2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 - 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

- Der Kläger nimmt die Beklagte mit der am 11.06.2024 zugestellten Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises für ein Fahrzeug Zug um Zug gegen Rückgabe, auf Feststellung des Annahmeverzugs, auf Feststellung der Umwandlung des Kaufvertrags infolge Widerrufs in ein Rückabwicklungsverhältnis und auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Anspruch. Hilfsweise begeht er die Rückzahlung des Kaufpreises nach Rückübereignung und die Annahme des Angebots auf Rückgabe und Rückübereignung.

Am 17.04.2022 erwarb der Kläger über eine Online-Bestellformular von der Beklagten ein Neufahrzeug *Tesla Modell Y2022* zum Preis von 65.720,00 €. Dem Bestellformular waren AGBs und eine Widerrufserklärung beigefügt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K1 verwiesen. Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgte am 28.12.2022. Die Rechnung war auf die Ehefrau des Klägers ausgestellt worden. Diese hat etwaige Ansprüche an den Kläger abgetreten.

Mit Schreiben vom 28.11.2023 erklärte der Kläger den Widerruf des Vertrages; der Widerruf wurde durch die Beklagte abgelehnt.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten ließ der Kläger ferner Mängel des Fahrzeugs rügen, eine Frist zur Behebung der Mängel binnen 21 Tagen setzen und eine Frist zur Rücknahme des Fahrzeuges bis 23.05.2024 setzen (Anlage K11). Im Verlauf des Rechtsstreits beanstandete der Kläger zudem das Computersystem des Fahrzeugs ("HW3"). In der Klageschrift erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Seine Prozessbevollmächtigten berechneten für die Erstellung einer Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung des Klägers eine 1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert in Höhe von 14.005,98 €. Wegen der Einzelheiten wird auf Seite 11/12 der Klageschrift verwiesen. Für die außergerichtliche Verfolgung der streitgegenständlichen Ansprüche berechneten die Prozessbevollmächtigten des Klägers diesem eine 1,3-Geschäftsgebühr abzüglich Anrechnung einer 0,65-Verfahrensgebühr aus einem Gegenstandswert von 65.720,00 € zzgl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, insgesamt 1.158,52 € (Anlage K10).

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug weise diverse Sachmängel auf, namentlich Mängel des sogenannten Enhanced-Autopiloten und der Frontkameras, Lackschäden, eine defekte Scheibenwischeranlage, klappernde Fensterscheiben, eine deutlich zu niedrige Reichweite und eine Ungeeignetheit des Computersystems für ein vollständig autonomes Fahren. Wegen der Einzelheiten wird auf seinen schriftsätzlichen Vortrag verwiesen.

Außerdem seien vertragswidrigerweise keine Ultraschallsensoren, sondern Kameras installiert.

Der Kläger ist der Auffassung, die Widerrufsbelehrung sei unzureichend. Deshalb habe die zweiwöchige Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen und sei sein Widerruf rechtzeitig und wirksam.

Der Kläger beantragt:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei den Kaufpreis in Höhe von 65.720,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Herausgabe des am 17.04.2022 gekauften Tesla Model Y 2022 in schwarz, Fahrzeug-Ident-Nummer: XP7YGCEK7PB057719.**
2. **Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1 näher bezeichneten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.**
3. **Es wird festgestellt, der zwischen den Parteien am 17.04.2022 geschlossene Kaufvertrag wurde durch Widerruf der Klagepartei in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt.**
4. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 1.134,55 EUR für die Einholung einer Deckungszusage, sowie 1.158,52 EUR außergerichtliche Gebühren für die außergerichtliche Vertretung, jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen, hilfsweise den Kläger von diesen Gebühren freizustellen.**

Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht davon ausgehen sollte, dass das Fahrzeug nicht in Annahmeverzug begründenderweise angeboten worden sei, von einer Wirksamkeit des Widerrufs ausgehe, aber den Ziffern 1. und 2. der Klage nicht stattgebe, beantragt der Kläger:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei nach Rückübereignung des am 17.04.2022 gekauften Tesla Model Y 2022 in schwarz, Fahrzeug-Ident-Nummer: XP7YGCEK7PB057719. den Kaufpreis in Höhe von 65.720,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.**
2. **Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, das Angebot der Klagepartei auf Rückgabe und Rückübereignung des in Ziffer näher bezeichneten Fahrzeugs anzunehmen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung,

der Widerruf des Klägers sei verfristet erklärt worden und daher unwirksam. Auch die Rücktrittserklärung sei unwirksam, da der Kläger das Fahrzeug nicht zur Nachbesserung zur Verfügung gestellt habe. Der Kläger müsse sich gezogene Nutzungen in Abzug bringen lassen.

Die Beklagte erklärt die Aufrechnung mit einem Anspruch auf Ersatz des eingetretenen Wertverlustes des Fahrzeugs. Sie behauptet, dieser betrage 22.370,00 €.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens und ergänzende Anhörung des Sachverständigen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 21.03.2025 und auf die Sitzungsprotokoll vom 28.04.2025 verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes und wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

-

Entscheidungsgründe

- Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Dem Kläger stehen gegen die Beklagte keine Ansprüche aufgrund Widerrufs des Kaufvertrages vom 17.04.2022 oder Rücktritts von diesem zu. Auch die Feststellungs- und Hilfsanträge sind daher unbegründet. Gleichermaßen gilt für den Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Die Klage war vielmehr kostenpflichtig abzuweisen.

Im Einzelnen:

1.

Der Widerruf der auf Abschluss des streitgegenständlichen Kaufvertrags gerichteten Willenserklärung vom 28.11.2023 ist unwirksam und hat den Kaufvertrag daher nicht in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt. Dementsprechend ist dem Kläger infolge seiner Widerrufserklärung weder ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises entstanden, noch ist die Beklagte hierdurch in Annahmeverzug geraten noch besteht ein

Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, die für die Einholung einer Deckungszusage für einen Widerruf und/oder den nachfolgenden Widerruf entstanden sind.

Dem Kläger stand zwar zunächst das Recht zu, seine auf Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung binnen einer Frist von 14 Tagen zu widerrufen (§ 355 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 312g Abs. 1, 356 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Der Beginn der Widerrufsfrist setzt dabei voraus den Vertragsschluss (§ 355 Abs. 2 S. 2 BGB), bei – wie hier – Verbrauchsgüterkaufverträgen den Erhalt der Ware (§ 356 Abs. 2 Nr. 1 a) BGB) sowie die Unterrichtung des Verbrauchers durch den Unternehmer entsprechend den Anforderungen des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB oder des Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB (§ 356 Abs. 3 S. 1 EGBGB). Das Widerrufsrecht erlischt unabhängig von der Erfüllung des letztgenannten Punktes spätestens 12 Monate und 14 Tage nach den in § 356 Abs. 2 BGB oder § 355 Abs. 2 S. 2 BGB genannten Zeitpunkten.

Dieses Widerrufsrecht des Klägers war indes zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung am 24.07.2023 längst erloschen. Denn die Widerrufsfrist von 14 Tagen begann hier mit der Auslieferung und Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger am 28.12.2022 zu laufen, da zu diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen für den Beginn der 14-tägigen Widerrufsfrist gegeben waren.

Die beiden erstgenannten Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist von 14 Tagen waren zum 28.12.2022 gegeben. Zwar lässt sich dem Vortrag der Parteien nicht genau entnehmen, wann die Beklagte das im Fahrzeugbestellvertrag liegende Angebot des Klägers angenommen hat. Da dies jedenfalls bei Auslieferung des Fahrzeugs schon aufgrund der vorausgegangenen Rechnungsstellung und Zahlung der Fall gewesen sein muss, lagen diese beiden Voraussetzungen spätestens am 28.12.2022 – dem Tag des Erhalts der Ware – vor.

Die Beklagte hat den Kläger mit Vertragsschluss auch gemäß § 356 Abs. 3 S. 1 BGB ausreichend unterrichtet. Maßgeblich sind dabei hier die Informationspflichten nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB, die allgemein Fernabsatzverträge betreffen, nicht hingegen die Vorgaben des Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB, da diese im Bereich des Fernabsatzes nur für Verträge über Finanzdienstleistungen gelten. Eine der Vorgabe des § 356 Abs. 3 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB entsprechende Widerrufsbelehrung ist hier entgegen der Ansicht des Klägers in gesetzeskonformer Weise erfolgt, sodass die Widerrufsfrist von 14 Tagen mit dem Ablauf des 27.09.2022 zu laufen begann und zum Zeitpunkt der Erklärung des Widerrufes längst abgelaufen war.

Die zu erteilende Information besteht gemäß Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB aus der Information des Verbrauchers „über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts“ sowie die Überlassung des Musterwiderrufsformulars gemäß Anlage 2 (Widerrufsbelehrung). „Zur Erfüllung“ dieser Verpflichtung kann der Unternehmer gemäß Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB das in der Anlage 1 enthaltene Muster für die Widerrufsbelehrung „zutreffend ausgefüllt“ verwenden. Diese Musterbelehrung hat die Beklagte indes nicht verwendet. Zwar entspricht die von der Beklagten erteilte Widerrufsbelehrung im Bereich der Widerrufsfolgen der Vorgabe der Musterbelehrung unter zutreffender Umsetzung der Bearbeitungshinweise Nr. 4-6. Ebenso entspricht die Belehrung der Beklagten bei der Darstellung der Widerrufsfrist der Musterbelehrung unter Umsetzung des Bearbeitungshinweises Nr. 1. Allerdings hat die Beklagte den in der Musterbelehrung vorgesehenen Satz „Sie haben das Recht, binnen (...) diesen Vertrag zu widerrufen“ durch die Formulierung „Wenn Sie ein Verbraucher sind und diesen Vertrag ausschließlich unter der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. ...) geschlossen haben, haben Sie das Recht (...)“ ersetzt und zudem entgegen dem Bearbeitungshinweis Nr. 2 ihre Telefonnummer nicht angegeben, sodass sie sich auf die Schutzwirkung der Musterbelehrung nicht stützen kann. Dies sieht sie auch selbst nicht anders.

Die verwendete Widerrufsbelehrung entsprach indes den gesetzlichen Anforderungen; die Angabe (auch) einer Telefonnummer der Beklagten, unter der der Widerruf erklärt werden konnte, bedurfte es angesichts der erfolgten Angabe der Post- und Email-Adresse entgegen der Ansicht des Klägers nicht.

Das nationale Recht sieht eine solche Pflicht des Unternehmers zur Angabe (auch) der Telefonnummer nicht vor.

Zu den erforderlichen Angaben im Rahmen der Widerrufsbelehrung gehört zwar, dass das bestehende Widerrufsrecht durch einfache, formlose, aber eindeutige Erklärung gegenüber dem Unternehmer, die keiner Begründung bedarf, ausgeübt werden kann (§ 355 Abs. 1 S. 2-4 BGB). Die Angabe der Telefonnummer gehört dazu allerdings nach den eindeutigen Regelungen des nationalen Rechts nicht. Denn § 356 Abs. 3 S. 1 BGB verweist für die Unterrichtungen, die der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher vorzunehmen hat, eben nicht auf Art. 246a § 1 Abs. 1 EGBGB, der detaillierte Angaben und darunter auch die Angabe der Telefonnummer des Unternehmers auflistet (S. 1 Nr. 3), sondern lediglich auf Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB, der diese detaillierten Angaben einschließlich der Telefonnummer nicht enthält. Dies beruht auch ersichtlich nicht auf einem Versehen des Gesetzgebers,

sondern entspricht dem von diesem Gewollten; denn von der Einhaltung der in Art. 246a § 1 Abs. 1 EGBGB geregelten allgemeinen Informationspflichten des Unternehmers sollte der Beginn der Widerrufsfrist nach dem Willen des Gesetzgebers mit der Neufassung ab 2014 gerade nicht mehr abhängen (BT-Drucks. 17/12637 S. 61; zum Ganzen Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Hinweisbeschluss v. 21.01.2025, 7 U 7/24. Hinweisbeschluss vom 06.03.2025, 7 U 68/24; OLG Schleswig, Urt. v. 18.11.2024, 10 U 48/24, juris-Rdnr. 23-25; OLG Oldenburg, Urt. v. 28.11.2024, 14 U 95/24, juris-Rdnr. 21).

Anderes folgt – ebenso offensichtlich – auch nicht daraus, dass die Musterwiderrufsbelehrung gemäß Anlage 1 zu Art. 246a Abs. 2 EGBGB unter Bearbeitungshinweis Nr. 2 die Angabe einer Telefonnummer des Unternehmers vorsieht. Denn entgegen der Ansicht des Klägers enthält die Musterwiderrufsbelehrung keineswegs einen „Mindeststandard“, der von einer abweichend gestalteten Widerrufsbelehrung nicht unterschritten werden dürfte, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen soll. Dieser Ansatz verkennt grundlegend den Sinn und die Zielrichtung der Musterwiderrufsbelehrung. Diese dient nicht dem Zweck, die Mindestanforderungen an eine gesetzeskonforme Widerrufsbelehrung zu formulieren. Die Musterbelehrung dient allein dazu, dem Unternehmer einen rechtssicheren Weg der Belehrung zur Verfügung zu stellen; nutzt der Unternehmer – was er, wie Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB unzweifelhaft aussagt, kann, aber nicht muss – die Musterbelehrung und setzt er die Bearbeitungshinweise zutreffend um, gilt diese Widerrufsbelehrung selbst dann als gesetzeskonform, wenn die Musterbelehrung es selbst nicht sein sollte (sog. Gesetzlichkeitsfiktion, vgl. nur BGH WM 2023, 709, 711). Zur Definition des Inhalts einer Widerrufsbelehrung, die sich der Musterwiderrufsbelehrung nicht oder nicht vollständig bedient, ergibt sich aus dieser nichts (zur hier in Rede stehenden Widerrufsbelehrung der Beklagten - bezogen auf die gleichgelagerte Frage des Unionsrechts - ebenso BGH, B. v. 25. 02.2025, VIII ZR 143/24 Rdnr. 8; zum Ganzen wiederum Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, a.a.O.; OLG Oldenburg, a.a.O., juris-Rdnr. 34; OLG Schleswig, a.a.O., juris-Rdnr. 29; je m.w.N. aus der obergerichtlichen Rechtsprechung; BeckOGK/Mörsdorf, Stand 01.08. 2024, § 356 BGB Rdnr. 42).

Auch das den nationalen Umsetzungsvorschriften zu Grunde liegende Unionsrecht - Art. 6 Abs. 1 Buchstabe h, Abs. 4 RiLi 2011/83/EU - erfordert, wie der Bundesgerichtshof inzwischen entschieden hat (B. v. 25.02.2025, VIII ZR 143/24), die Angabe der Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung neben der Angabe der Postanschrift und Mailadresse nicht; die Wirksamkeit der in Rede stehenden Widerrufsbelehrung in diesem Punkt ist auch

unionsrechtlich derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt. Insoweit verweist der Senat zur Meidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofes, denen er sich anschließt (a.a.O. Rdnr. 5 ff. m.w.N.). Dem Erfordernis, dem Verbraucher eine schnelle und effiziente Form der Kontaktaufnahme zu ermöglichen, ist die Beklagte durch die Angabe von Post- und Mailadresse nachgekommen. Dass die Musterwiderrufsbelehrung in Anhang I Teil A der Richtlinie die Telefonnummer enthält, ändert daran aus den bereits dargestellten Gründen nichts (BGH, a.a.O., Rdnr. 8).

Entgegen der Ansicht des Klägers liegt auch kein Verstoß gegen das Deutlichkeitsgebot vor. Die Nichtangabe einer Telefonnummer erweckt nicht den Eindruck, der Widerruf könne nur in Textform erklärt werden; dem steht schon der weitere Belehrungsinhalt sowie die explizit nur beispielhafte Angabe von Post- oder Mailschreiben entgegen.

Lediglich der Vollständigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass der von der Beklagten verwendete Einleitungssatz, nach dem das Bestehen des Widerrufsrechts an die Verbrauchereigenschaft des Kunden sowie an das Vorliegen eines Fernabsatzgeschäfts geknüpft ist, an der Wirksamkeit der Widerrufsbelehrung nichts ändert; hierdurch wird dem Verbraucher allein die Rechtslage verdeutlicht, die Belehrung wird dadurch nicht unübersichtlich (BGH, a.a.O., Rdnr. 29; Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, a.a.O.).

Im Übrigen wäre der Widerruf selbst dann unwirksam, wenn entgegen Vorgesagtem die Angabe der Telefonnummer als erforderlich angesehen würde und die Widerrufsbelehrung daher – in diesem Punkt – fehlerhaft gewesen wäre. Denn dieser Fehler hinderte das Anlaufen der Widerrufsfrist von 14 Tagen mit Übergabe der Ware am 27.09.2022 nicht (BGH, a.a.O., Rdnr. 16 ff.; Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, a.a.O.).

Nach der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urt. v. 21.12.2023, C-38/21, C-47/21, C-232/21) sowie daran anschließend des Bundesgerichtshofes (Urt. v. 24.02.2024, XI ZR 258/22, juris-Rdnr. 35; BGH WM 2024, 1207, 1210 u.ö.) hindert eine fehlerhafte oder unvollständige Erfüllung der Widerrufsinformationen den Anlauf der Widerrufsfrist dann nicht, wenn diese Fehlangabe nicht geeignet ist, den Verbraucher in der Erfassung und Ausübung seiner Rechte im Vergleich zur vollständigen Angabe einzuschränken. Zwar sind diese Entscheidungen zur Verbraucherkreditrichtlinie und dem darlehensvertraglichen Widerrufsrecht ergangen. Sie enthalten aber einen allgemeinen Grundsatz, der für alle unionsrechtlich begründeten Widerrufsrechte und deren Ausübung gilt; denn die diesen Entscheidungen zu Grunde liegende Wertung, dass der Verbraucher wegen

untergeordneter, marginaler und für ihn letztlich bedeutungsloser Belehrungs- oder Informationsfehler nicht über die vorgesehene Frist von 14 Tagen hinaus zum Widerruf berechtigt sein soll, ist ersichtlich nicht darlehensvertragsspezifischer Art, sondern betrifft alle Verbraucherwiderrufsrechte in identischer Weise (ausdrücklich für die hier in Rede stehende Konstellation: BGH, B. v. 25.02.2025, VIII ZR 143/24 Rdnr. 16 ff.).

So liegt es auch hier. Die Nichtangabe der Telefonnummer ist in der hier gegebenen Konstellation offensichtlich nicht geeignet, sich auf die Befähigung des Verbrauchers, den Widerruf rechtzeitig innerhalb der Frist von 14 Tagen zu erklären, auszuwirken; auch insoweit nimmt die Kammer Bezug auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofes (a.a.O. Rdnr. 25 f.) und des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken (a.a.O.).

Soweit der Kläger nunmehr noch vorträgt, die Widerrufsbelehrung der Beklagten sei deshalb fehlerhaft, weil sie nicht ihm persönlich mitteile, ob ihm ein Widerrufsrecht zustehe, sondern die Widerrufsbelehrung nur die abstrakten Voraussetzungen nenne ("Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag ausschließlich unter der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wie zum Beispiel über das Internet, per Telefon, E-Mail o. ä. geschlossen haben"), vermag sich die Kammer dieser Auffassung nicht anzuschließen. Sie hält diese Belehrungsinhalte vielmehr für ausreichend, um einen Verbraucher über die Voraussetzungen eines Widerrufsrechts zu informieren. Die Kammer teilt insofern ausdrücklich die Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 25.02.2025, VIII ZR 143/24 Rn. 29), der diese Formulierung und die Verwendung der betreffenden Rechtsbegriffe nicht beanstandet, insbesondere nicht als irreführend qualifiziert hat.

Hinsichtlich der weiteren Ausführungen des Klägers, die Widerrufsbelehrung sei deswegen fehlerhaft, weil zwar über die Verpflichtung der Kosten der Rücksendung, nicht aber über eventuelle Höchstkosten einer Rücksendung erteilt worden seien, schließt sich die Kammer ebenfalls der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 25.02.2025, VIII ZR 143/24 Rn. 28) an, dass hieraus keine Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung folgt, sondern dies allenfalls zum Wegfall der Verpflichtung des Verbrauchers zur Tragung der Versendungskosten führen kann.

2.

Auch die Rücktrittserklärung erweist sich mangels der erforderlichen Rücktrittsvoraussetzungen als unwirksam und hat das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht in ein Rückgewährschuldverhältnis verwandelt.

a)

Fehlfunktionen des Kamerasytems hat die Beweisaufnahme nicht bestätigt.

Der Sachverständige xxx hat hierzu in seinem schriftlichen Gutachten vom 21.03.2025 nach Untersuchung des Fahrzeuges ausgeführt, im Zuge der von ihm durchgeführten Fahrversuche und Rangievorgänge seien Hindernisse von den im Fahrzeug eingebauten Kameras korrekt erfasst worden. Der Einpark-Assistent habe einwandfrei funktioniert. Aufgestellte Hindernisse, z. B. ein Papierkorb mit einer Bauhöhe von 33 cm, seien vom Kamerasytem erkannt und berücksichtigt worden. Fehlfunktionen seien nicht aufgetreten.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 28.04.2025 hat der Sachverständige xxx bestätigt, dass bei seinen Versuchen keine Fehler aufgetreten seien. Er habe Einparkversuche unternommen. Dabei habe das Fahrzeug relevante Hindernisse erkannt. Lediglich die Schärfe der Aufnahmen sei schlechter als die der Rückfahrkameras. Er habe auch ausdrücklich einen Einparkversuch mit einem Mülleimer von ca. 30 cm Höhe vorgenommen, da explizit seitens des Klägers vorgetragen worden sei, einen solchen Mülleimer könne das Fahrzeug nicht erkennen.

Die mündliche Verhandlung hat außerdem ergeben, dass bei der Benutzung des Fahrzeugs durch den Kläger seit Übergabe zu keinem Zeitpunkt Kollisionen oder Beinahe-Kollisionen im Frontbereich vorgefallen sind. Dies hat der Klägervertreter auf ausdrückliche Frage nach dem zutreffenden Verständnis des schriftsätzlichen Vorbringens bestätigt.

Die Kammer ist deshalb nicht zu der Überzeugung gelangt, dass die Funktion und/oder die Anordnung der Frontkameras dahingehend mangelhaft wäre, dass wegen unzureichender Erkennung des Frontbereichs Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig erkannt und deshalb ohne menschliches Eingreifen Kollisionen erfolgen oder drohen würden.

Die Einholung eines Ergänzungsgutachtens war nicht geboten. Dem Antrag des Klägers, den Sachverständigen mit weiteren Versuchen zur Überprüfung des Parkassistenten in Bezug auf die Erkennung von frontalen Hindernissen zu beauftragen, war nicht nachzugehen.

Der Sachverständige hat die Einparkhilfe bzw. das Kamerasytem in der Front bereits überprüft. Zudem sind nach dem eigenen Vortrag des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung seit dem nunmehr 3 Jahre zurückliegenden Erwerb niemals Fehler aufgetreten. Die dennoch aufrechterhaltene Behauptung, die Frontkameras erfassten Hindernisse nicht zuverlässig, erfolgte somit offensichtlich ins Blaue hinein, und erweist sich deshalb als unerheblich.

Soweit der Kläger in seiner Stellungnahme zum Gutachten ferner erstmals moniert hat, die Kameras seien nicht mit einer Reinigungsfunktion oder einen Schutzmechanismus gegen Verschmutzung versehen, ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass und welche Einrichtungen vertraglich vereinbart oder geschuldet gewesen wären. Insbesondere ist nicht substantiiert dargetan, dass und aus welchen Gründen solche Einrichtungen auch ohne eine entsprechende Beschreibung oder Bewerbung des Fahrzeuges die im April 2022 übliche Beschaffenheit darstellen würden. Die Reinigung von Kameras obliegt vielmehr ebenso wie in Bezug auf Scheinwerfer und Kennzeichen in Bezug auf jede konkrete Fahrt dem Fahrzeugführer.

b)

Die Beweisaufnahme hat auch keine Fehlfunktionen des Autopiloten ergeben.

Der Sachverständige xxx hat hierzu in seinem Gutachten vom 21.03.2025 dargelegt, im Zuge der durchgeführten Fahrversuche seien keine Fehlfunktionen des Autopilot-Systems festzustellen gewesen. Auch der Spurwechsel-Assistent habe ordnungsgemäß funktioniert. Bei entsprechender Betätigung des Blinkerhebels, worauf im Benutzerhandbuch ausdrücklich hingewiesen werde, führe das Fahrzeug stets einen automatischen Spurwechsel mit nachfolgender Fahrzeugbeschleunigung bei freier Fahrspur durch.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 28.04.2025 bestätigte der Sachverständige, dass er im Rahmen seiner ausgiebigen Probefahrten über eine Strecke von 650 Kilometer, davon 500 Kilometer auf Autobahnen, keinerlei Auffälligkeiten, insbesondere keine anlasslosen Bremsungen festgestellt habe.

Er erläuterte, er habe das Fahrzeug unter gewöhnlichen Bedingungen, sowohl wochentags wie auch am Wochenende, bei Regen, bei Sonnenschein und bei bewölktem Himmel getestet. Er habe dabei auch Baustellen und Einfädelstreifen passiert sowie Überholmanöver vorgenommen bzw. sei von anderen Teilnehmern überholt worden. Zu keinem Zeitpunkt habe das Fahrzeug die vom Kläger beschriebenen Manöver ("Phantombremsungen") vorgenommen. Es sei vielmehr zu keinen kritischen Situationen gekommen. Insbesondere an Einmündungen, in Baustellen oder beim Passieren anderer Fahrzeuge sei - entgegen des klägerischen Vortrags - das vom Kläger behauptete Verhalten (Phantombremsungen) nicht aufgetreten.

c)

Eine Wertminderung aufgrund reparierter Lackschäden hat der Sachverständige nicht festgestellt.

Der Gutachter hat dargelegt, dass die Überprüfung der Lackschichtdicken an zwei Stellen leicht erhöhte Werte ergeben habe, nämlich im Bereich des linken vorderen Kotflügels von 150 bis 180 Nanometer sowie im Bereich des rechten seitlichen Dachrahmens oberhalb der rechten hinteren Beifahrertür ebenfalls von 150 bis 180 Nanometer. In den übrigen Bereichen habe die Dicke bei 100 bis 130 Nanometer gelegen.

Der Sachverständige schlussfolgerte hieraus, dass offensichtlich an zwei begrenzten Bereichen des Fahrzeugs partiell Nachlackierungen durchgeführt worden seien. Der zusätzliche Auftrag habe weniger als 100 Nanometer betragen. Der übliche Schichtdickenbereich für Fahrzeuglackierungen sei aber nicht überschritten. Insofern sei lediglich von sogenannten Partie-Lackausbesserungen auszugehen, die nicht mit einer merkantilen Wertminderung einher gingen. Von einer wertminderungsrelevanten Fahrzeugreparatur sei nicht auszugehen.

d)

Fehlfunktionen der Scheibenwischchanlage haben sich nicht ergeben.

Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, im Zuge seiner Fahrversuche seien keine Fehlfunktionen der Scheibenwischchanlage festzustellen gewesen. Insbesondere sei es nicht zu Einschaltvorgängen ohne Niederschlag gekommen. Bei einsetzendem Niederschlag habe sich die Scheibenwischchanlage eingeschaltet und bei zunehmender Regenintensität die Wischfrequenz erhöht.

e)

Mängel der Fensterscheiben sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festzustellen.

Der Sachverständige hat hierzu dargelegt, dass bei seinen umfassenden Testfahrten zu keinem Zeitpunkt ein Klappern der Fensterscheiben aufgetreten sei. Eine diesbezügliche Fehlerhaftigkeit sei im Zuge seiner Untersuchungen nicht festzustellen gewesen.

f)

Soweit der Sachverständige im Rahmen von Rollenprüfstandsmessungen unter WLTP-Bedingungen festgestellt hat, dass die zu erzielende Reichweite mit 465,2 Kilometer um 12,7 % unterhalb der herstellerseitig angegebenen Reichweite von 533 Kilometer liege, hat der Sachverständige nicht festzustellen vermocht, dass diese Minderleistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen habe. Dies sei nachträglich ohne Weiteres möglich, da die Reichweite vom konkreten Status der Fahrzeugbatterie abhänge.

Seine Messung habe einen SoH-Wert von 98 % bei einer gemessenen Nachlade-Energie von 85,6 kWh ergeben.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung betrug der Tachostand 16.252 Kilometer. Seit der Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger am 28.12.2022 war ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verstrichen; die Untersuchung des Fahrzeugs durch den Sachverständigen erfolgte ab dem 19.02.2025.

Für die Frage, ob das Fahrzeug einen Mangel aufweist, kommt es auf den Zeitpunkt der Übergabe an, wobei bei Auftreten eines Mangels binnen eines Jahres vermutet wird, dass dieser zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorlag oder jedenfalls angelegt war.

Einen Rückschluss aus den im Februar 2025 gemessenen Werten vermag der Sachverständige nicht zu ziehen.

Nach dem Ergebnis der ergänzenden Anhörung des Sachverständigen ist eine negative Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit nicht festzustellen.

Der Sachverständige hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 28.04.2025 erklärt, es existierten keine Erhebungen dazu, in welchem Alter bzw. bei welcher Laufleistung Elektrofahrzeuge noch welche Kapazität aufwiesen. Dies sei im übrigen vom Fahr- und Ladeverhalten abhängig. Naturgemäß komme es im Laufe der Zeit zu einem Leistungsverlust der Batterie und damit zu einem Verlust der erzielbaren Reichweite. In welchem Zeitraum sich welcher Verlust ereigne, hänge - wie bereits ausgeführt - vom Lade- und Fahrverhalten ab. Maßgeblich seien zum einen die Bedingungen, unter denen das Fahrzeug gefahren werde, zum anderen, ob die Batterie häufiger stark entladen und vollständig wieder aufgeladen werde, oder ob die Ladung weitgehend im mittleren Bereich gehalten werde. Ungünstiger sei es, wenn die Batterie häufiger bis zur Tiefentladung beansprucht und/oder häufiger bis zur Vollladung aufgeladen werde. Nach den bisherigen Erkenntnissen sei festzustellen, dass durchaus bei jüngeren Fahrzeugen als dem Klägerfahrzeug stärkere Kapazitäts- und Reichweitenverluste aufgetreten seien als bei dem Fahrzeug des Klägers. Es gebe aber auch ältere Fahrzeuge, die noch eine höhere Kapazität und Reichweite aufwiesen. Der Sachverständige erklärte, dass hierzu noch keine wissenschaftlichen Erhebungen, erst recht keine Algorhythmen zur Berechnung vorlägen, weshalb auch nicht festgestellt werden könne, welche Batteriekapazität und Reichweite das Fahrzeug des Klägers bei Übergabe bzw. im ersten Jahr ab Übergabe aufgewiesen habe. Er könne lediglich aufgrund seiner eigenen Erfahrungen mitteilen, dass nach seiner Erfahrung der Verlust an Batteriekapazität und Reichweite im Bereich des Üblichen für ein Fahrzeug vergleichbaren Alters lägen.

Im Ergebnis ist daher nicht festzustellen, dass Batteriekapazität und/oder elektrische Reichweite des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Übergabe und/oder jedenfalls binnen des ersten Jahres ab Übergabe (dieser Zeitraum ist für eine etwaige Mängelvermutung relevant) bereits unter den vertraglich vereinbarten Werten gelegen hätten.

g)

Die Kammer ist den Ausführungen und Beurteilungen durch den Sachverständigen xxx gefolgt und hat diese ihrer Entscheidung zugrunde gelegt.

Der Sachverständige hat sich mit den streitgegenständlichen Mängelrügen detailliert befasst. Er hat eine ausführliche Untersuchung des Fahrzeugs und eine Überprüfung der gerügten Fahrsituationen vorgenommen und überzeugend begründet, dass und aus welchen Gründen er keine Mängel oder Fehlfunktionen habe feststellen können.

Es ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die Fachkunde des Sachverständigen, der der Kammer aus zahlreichen Verfahren als äußerst kompetent und sorgfältig bekannt ist, und/oder die Richtigkeit seiner gutachterlichen Feststellungen und Beurteilungen in Zweifel zu ziehen.

Die Kammer ist somit nicht zu der Überzeugung gelangt, dass das Fahrzeug bereits bei Übergabe mangelhaft war oder sich binnen eines Jahres ab Übergabe ein Mangel zeigte, aufgrund dessen eine Mängelhaftigkeit bereits bei Übergabe zu vermuten wäre.

h)

Hinsichtlich des Computersystems hat der Kläger Mängel nicht substantiiert vorgetragen. Er vermutet lediglich aufgrund von Interview-Aussagen des xxx, dass das erworbene System möglicherweise nicht in der Lage sein könne, dass Sicherheitsniveau für autonomes Fahren zu erreichen. Aus der Tatsache, dass zwischenzeitlich eine neue Version des Computersystems entwickelt worden ist, ist ebenfalls nicht auf eine Funktionsuntauglichkeit des im Fahrzeug des Klägers eingebauten Systems zu schließen. Vielmehr stellt sich die Fortentwicklung von Systemen eine übliche Tatsache nicht nur im Fahrzeugbau, sondern in jeglichem technischen Bereich dar. Dass und aus welchen konkreten Gründen das Computersystem des Fahrzeugs mangelhaft sein soll, legt der Kläger nicht dar. Vielmehr trägt er nicht einmal ansatzweise vor, welche geschuldeten Funktionen das System nicht erfüllen kann. Die pauschale Behauptung, die Rechenkapazität sei unzureichend, genügt für den erforderlichen substantiierten Vortrag nicht. Zumindest das Symptom des behaupteten Mangels wäre konkret zu beschreiben gewesen. Eine Beweisaufnahme hierzu war daher nicht veranlasst.

Lediglich weiterführend weist die Kammer darauf hin, dass die Beklagte unbestritten vorgetragen hat, dass der Kläger das Paket „Volles Potenzial für autonomes Fahren“ überhaupt nicht erworben hat und somit etwaige Defizite des Fahrzeuges in diesem Bereich keine Abweichung der Istbeschaffenheit des konkret erworbenen Fahrzeugs von der Sollbeschaffenheit begründen können. Des Weiteren hat die Beklagte - ebenfalls unstreitig - vorgetragen, dass im Bestellformular vor Tätigung der Bestellung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass ein autonomer Betrieb des Fahrzeuges mit den angebotenen Paketen nicht möglich ist. Auch aus diesem Grund ist deshalb keine Beschaffungsvereinbarung dahingehend ersichtlich, dass das Fahrzeug zu einem vollständigen autonomen Fahren in der Lage sein sollte.

3.

Aus den vorstehenden Gründen war die Klage vollumfänglich abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

-
xxxx
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
4 O 114/24

Verkündet am 12.05.2025

xxx, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle